

OePR

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Die „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR) stellt sich vor

Einleitung

Die Einrichtung eines Prüfverfahrens für die Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind („kapitalmarktorientierte Unternehmen“) durch das Rechnungslegungskontrollgesetz erfolgt in Umsetzung der VO 1606/2002/EG („IAS-VO“) der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 2004, welche für solche Unternehmen die verpflichtende Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) vorschreibt. Ziel ist eine Stärkung des Vertrauens in den Kapitalmarkt in Österreich.

Das **Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)** wurde im Dezember 2012 im österreichischen Nationalrat beschlossen und ist mit **1.7.2013 in Kraft getreten**. Das Gesetz ist erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen des Geschäftsjahres anzuwenden das am 31.12.2013 endet und ist daher bereits im Jahr 2013 von Gesellschaften deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, zu beachten. Das RL-KG wird bis spätestens Ende des Jahres 2015 vom Bundesministerium für Finanzen evaluiert.

Das sogenannte „Enforcement-Verfahren“ ist in Österreich als **zweistufiges System eingerichtet**: Die erste Stufe bildet dabei die – als gemeinnütziger Verein organisierte – **Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR, im Folgenden auch als Prüfstelle bezeichnet)**, wobei die Kooperation der Unternehmen mit der Prüfstelle auf freiwilliger Basis erfolgt. Die OePR ist in ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Ihre Satzung, die von der Bundesministerin für Finanzen, nach Anhörung der Bundesministerin für Justiz genehmigt wurde, stellt eine vertrauliche, unabhängige und sachverständige Aufgabenerfüllung sicher. Die **zweite Stufe stellt die Finanzmarktaufsicht (FMA)** dar, die hoheitlich tätig wird.

Das Enforcement- Prüfungsverfahren in Österreich

Unternehmen, die der Prüfung unterliegen

1. Stufe:

OePR

- privatrechtliche Einrichtung
- unabhängiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein
- Anerkennung durch BMF nach Anhörung des BMJ
- freiwillige 1. Stufe für Unternehmen
- Finanzierung: Mitglieder und Unternehmen (welche dem RL-KG unterliegen)



2. Stufe:

FMA

Prüft bei (§ 3 (1) RL-KG):

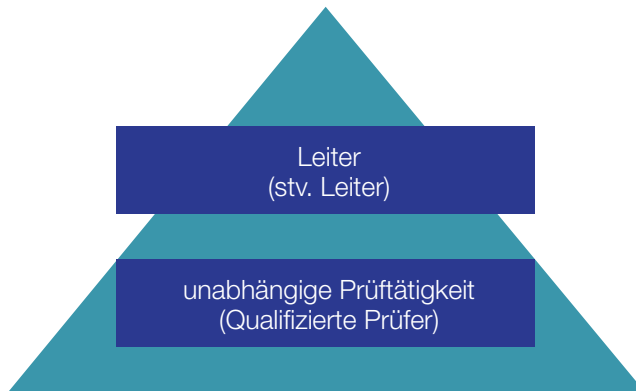
- Bei Weigerung des Unternehmens an der Mitwirkung in der 1. Stufe
- Bei wesentlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder Zweifeln an der Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle
- In Einzelfällen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz unterliegen jene **kapitalmarktorientierten Unternehmen**, deren Wertpapiere (einschließlich Anleihen) an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind (§§ 1, 2 RL-KG). Das bedeutet, dass in Österreich all jene Unternehmen zu prüfen sind, welche an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr Aktien, Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate begeben haben. Andere Formen des Wertpapierhandels (z.B. multilaterale Handelssysteme wie der Dritte Markt) sind nicht von diesen Bestimmungen erfasst.

Im Interesse der Öffentlichkeit an einer richtigen Finanzberichterstattung ist eine Prüfung der Rechnungslegung vorzunehmen. Daher werden die zuletzt festgestellten Konzernabschlüsse, falls solche nicht vorliegen die Jahresabschlüsse, einschließlich Lageberichte sowie Halbjahresfinanzberichte nach internationalen bzw. allenfalls nationalen Rechnungslegungsvorschriften des vergangenen als auch des laufenden Geschäftsjahres kontrolliert. Die Prüfungsschwerpunkte werden jährlich von der Prüfstelle vorgeschlagen, und von der FMA festgelegt (§ 1 Abs 2 RL-KG).

Die Prüfstelle ist für die Überprüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt (amtlicher Handel, geregelter Freiverkehr) im Inland zugelassen sind, berufen.

Die unabhängige Prüftätigkeit wird von weisungsfreien Prüfern durchgeführt, die eine langjährige Erfahrung in ausführenden, prüfenden, beratenden, überwachenden oder lehrenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechnungslegung nachweisen müssen. Durch ein **umfassendes Kontrollsystem** – mittels eigens eingerichteten Prüfsenaten („checks and balances“) – und ein durchgehendes Sechs-Augen-Prinzip werden potentielle Unvereinbarkeiten schon im Vorfeld verhindert und eine objektive und qualitativ hochwertige Prüfung sichergestellt. Die Prüfstelle wird durch einen Leiter und dessen Stellvertreter geführt.



Die Tätigkeit der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung soll die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und damit wichtiger Kapitalmarktinformationen gewährleisten, wodurch die Transparenz und Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse erhöht, sowie Hindernisse für den grenzübergreifenden Wertpapierhandel reduziert werden sollen.

Die „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“

Unternehmen, welche mit Wertpapieren am österreichischen Markt notieren (Aktien, Anleihen, Zertifikate, Optionen)

Das Prüfungsverfahren in der Prüfstelle (1. Stufe)

Details zum Prüfungsverfahren sind in der Verfahrensordnung festgelegt, welche online zur Verfügung gestellt wird.

Tätigwerden der OePR:

- bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses – wenn der mögliche Verstoß für die korrekte Information des Kapitalmarktes voraussichtlich nicht unwesentlich ist („Anlassprüfung“)
- ohne besonderen Anlass nach Maßgabe des Prüfplans („Stichprobenprüfung“)

Ergebnis der Prüfung:

- Ergibt die Prüfung **keine Beanstandung**, ist dies dem Unternehmen von der OePR **schriftlich mitzuteilen**.

Konsequenz bei Fehlern der Unternehmen:

- Demgegenüber sind Fehler **mit Bescheid** der FMA festzustellen. Dieser kann nur mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.
- Überdies kann die FMA die **Veröffentlichung** des Fehlers und wesentliche Teile ihrer Begründung anordnen. Die Veröffentlichungen müssen von den jeweiligen Unternehmen auf der eigenen Homepage, auf der Webseite der FMA, **auf der Internetseite des geregelten Marktes und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung passieren**.

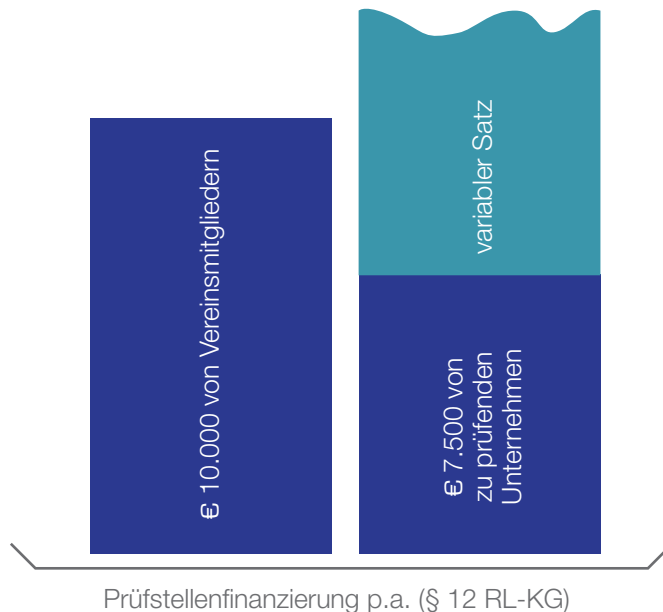
Unrichtigkeit oder unvollständige Auskunft durch die Unternehmen:

- Es droht eine **Geldstrafe bis zu € 100.000**, sollten der Prüfstelle oder der FMA vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt werden. Zusätzlich droht die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung.

Finanzierung der OePR

Die Kosten der Prüfstelle werden über gesetzlich festgelegte Beiträge der Vereinsmitglieder sowie von den der Rechnungslegungskontrolle unterliegenden Unternehmen finanziert. Die Beiträge der Unternehmen setzen sich aus einem Fixbetrag pro Kalenderjahr von € 7.500 und einem Betrag gemäß der jeweiligen Marktkapitalisierung zusammen. **Diese Beiträge werden jährlich von allen potentiell betroffenen Unternehmen durch die Geschäftsstelle der Prüfstelle eingehoben.**

Für das Jahr 2013 ist – in Bezug auf die Einhebung der Kostenbeiträge – eine Kostenvorschreibung des halben gesetzlich verpflichteten Satzes (€ 3.750) durch die Prüfstelle vorgesehen. Ab dem Jahr 2014 gelten die im Gesetz vorgeschriebenen Kostenbeiträge, sowie ein zusätzlicher Beitrag in jährlich neu zu berechnender variabler Höhe, basierend auf der Marktkapitalisierung.



Rechtlicher Rahmen – Vereinsstruktur OePR

Die Vereinstätigkeit ist von der Prüftätigkeit strikt getrennt. Aufgabe des Trägervereins Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung ist es, die weisungsfreie Erfüllung der Prüfungstätigkeit der operativen Prüfstelle zu gewährleisten. Der Verein gilt als gemeinnützig.



Die Gründerversammlung des Vereins hat am 10. Juni 2013 folgende Gremialstruktur beschlossen:

- **Mitgliederversammlung** – zuständig für Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder des Nominierungsausschusses.
- **Vorstand und Geschäftsstelle** – Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung der Prüfstelle, Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts, Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsstelle (Generalsekretär) und der Prüfstelle (Leiter, stv. Leiter, Mitarbeiter der Prüfstelle).
- **Nominierungsausschuss** – zuständig für Personalauswahl und -suche

Die Funktionsperiode des Vorstandes und des Nominierungsausschusses beläuft sich auf drei Jahre, die der Mitglieder der Prüfstelle auf vier Jahre – eine Wiederbestellung ist zulässig.

Besonderer Wert wurde auf eine breite Einbindung der relevanten Interessensgruppen gelegt. Die Mitgliedschaftsstruktur gestaltet sich wie folgt:

- Aktienforum – Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und -Investoren
- Bundesarbeitskammer
- Fachverband Banken und Bankiers
- Fachverband Bergbau/Stahl
- Fachverband der Landes-Hypothekenbanken
- Fachverband Maschinen & Metallwarenindustrie
- Fachverband der Sparkassen
- IWP – Institut der österreichischen Wirtschaftsprüfer
- IVA - Interessenverband für Anleger
- Kammer der Wirtschaftstreuhandler
- Österreichischer Raiffeisenverband
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Österreichisches Rechnungslegungskomitee
- Österreichs E-Wirtschaft
- VVO – Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
- IV – Vereinigung der Österreichischen Industrie
- Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände
- Wirtschaftskammer Österreich

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung hat den Auftrag, die Verlässlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse zu erhöhen und so dazu beizutragen, Hindernisse für den grenzübergreifenden Wertpapierhandel zu beseitigen. Dies wird die Effizienz des Marktes steigern, die Anlegersicherheit erhöhen, sowie die Kapitalkosten für die Unternehmen senken und so letztendlich der Wettbewerbsfähigkeit und dem Wachstum zugutekommen.

Ziel der OePR

Weitere Informationen finden Sie auf www.oepr-afrep.at!

Impressum

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Web: www.oepr-afrep.at

Email: office@oepr-afrep.at

OePR

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung